

**2341. Seehaaben.** Mit Zuschrift vom 3. Dezember 1907 berichtet der Gemeinderat Küsnacht, daß zurzeit die öffentliche Haabe bei der Steinburg bis auf die Tiefe 1,6—1,8 m unter den jetzigen Wasserstand ausgebaggert werde und daß auch die Austiefung der Zehntenhaabe in Aussicht genommen sei.

Die Behörde ersucht unter Hinweis auf § 63 des Wasserbaugesetzes um Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Kosten dieser Arbeiten und bemerkt zugleich, daß bei der Steinburghaabe die Einhaltung einer größeren Baggertiefe als etwa 1,8 m unter dem derzeitigen Wasserpiegel ohne Gefährdung des nur wenig tief fundierten Haabhackens nicht möglich sei.

Die Baudirektion berichtet:

1. In erster Linie ist auf die unklaren Rechtsverhältnisse bei der Zehntenhaabe aufmerksam zu machen. Wie aus den hierseitigen Akten hervorgeht, betrachtet Dr. med. Th. Brunner diese Haabe als sein Privateigentum. Jedenfalls ist er

Eigentümer der Haabmauer und hat auch die Pflicht, die Haabe „zu scharren“ (auszutiefen).

Eine Verfügung der Baudirektion vom 6. Juli 1875 lautet: „Die vor und in dem Eigentum des Herrn Dr. Brunner befindliche sogenannte Zehntenhaabe muß nicht nur bei Sturm und Ungewitter, sondern auch in Notfällen überhaupt den Schiffleuten zur Verfügung gestellt und letzteren der Verkehr mit den zunächst gelegenen Kommunikationsmitteln auf kürzestem Wege über offenes Terrain ermöglicht werden.“

An den Unterhalt dieser Haabe wird erst ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden können, wenn der Gemeinderat nachgewiesen hat, daß die Haabe nunmehr zur unbeschränkten öffentlichen Benutzung offen stehe.

2. Die in den letzten Jahren fast ausschließlich zur Verwendung kommenden Motorlastschiffe erfordern bei Haaben, die während des ganzen Jahres benutzt werden sollen, eine Ausbaggerung auf 4,3—4,5 m am Pegel, da der See im Nachwinter auch seit der Abflußregulierung bis auf 2,6 m absinken kann.

Da aber nach Beobachtungen auf dem Lokal der vom Gemeinderat ausgesprochenen Befürchtung betreffend die Steinburghaabe jedenfalls eine gewisse Berechtigung zukommt, wird hier eine Austiefung auf mehr als etwa 4,1 m am Pegel nicht wohl verlangt werden können. Dadurch wird die Benutzung der Haabe auch nicht wesentlich eingeschränkt, weil zur Zeit des tiefsten Seestandes (etwa im Januar und Februar) der Verkehr mit Transportschiffen stets auf ein Minimum beschränkt ist.

Nach § 63 des Wasserbaugesetzes beträgt der Staatsbeitrag an den Unterhalt von Haaben und Zufahrten je nach der Bedeutung dieser Anlagen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden 25—50 Prozent.

Da die Steinburghaabe viel benutzt wird — besonders als Bergungsort bei Unwetter — und Küsnacht bei dem durchschnittlichen Steuerfuß von 8,12‰ im Jahrfünft 1901—1905 bei 13,106 Faktoren (1905) zu den mittelmäßig belasteten Gemeinden gehört, erscheint ein Beitrag von 30 Prozent angemessen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Küsnacht wird an die Kosten der Haab-baggerung bei der Steinburg ein Staatsbeitrag von 30 Prozent zugesichert, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Haabe samt der Einfahrt ist mindestens auf die Tiefe 4,1 m am Seepegel (= 407,2 m ü. M.) auszutiefen, und zwar soll die Baggerung auf eine möglichst große Fläche ausgedehnt werden.

2. Außer einem Kostenausweis sind Querprofile über die ausgeführte Baggerung einzureichen.

II. Der Staat behält sich für alle Zeiten das Recht der unentgeltlichen Benutzung der Haabe und des anstoßenden Ablegeplatzes vor.

III. Auf die Zusicherung eines Beitrages an die Kosten der Baggerung der Zehntenhaabe kann noch nicht eingetreten werden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht und an die Baudirektion.